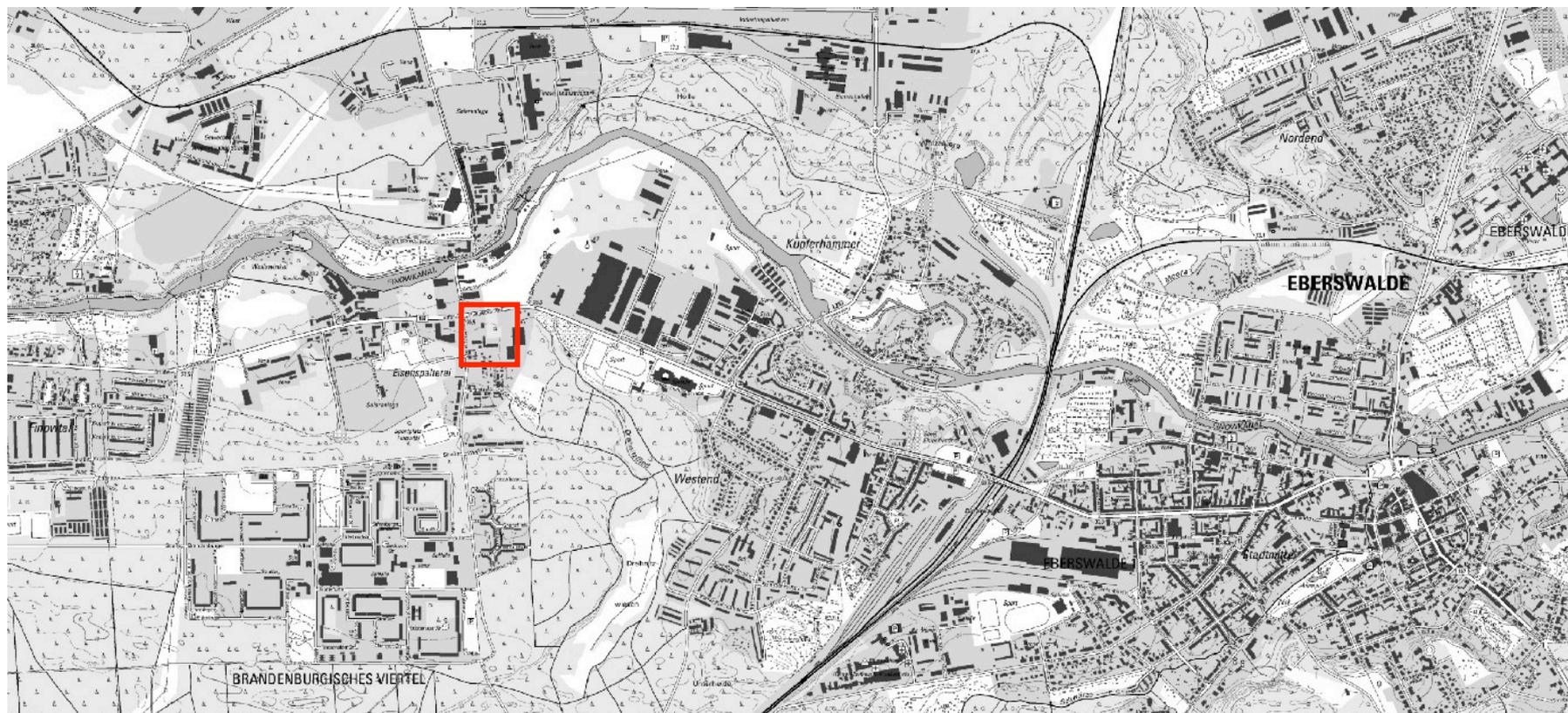


Stadt Eberswalde Bebauungsplan Nr. 527 „Finowtal“

– Beschlussfassung –



Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Umwelt

Eberswalde, 13.06.2023

Verfahrensträger

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

Bearbeitung

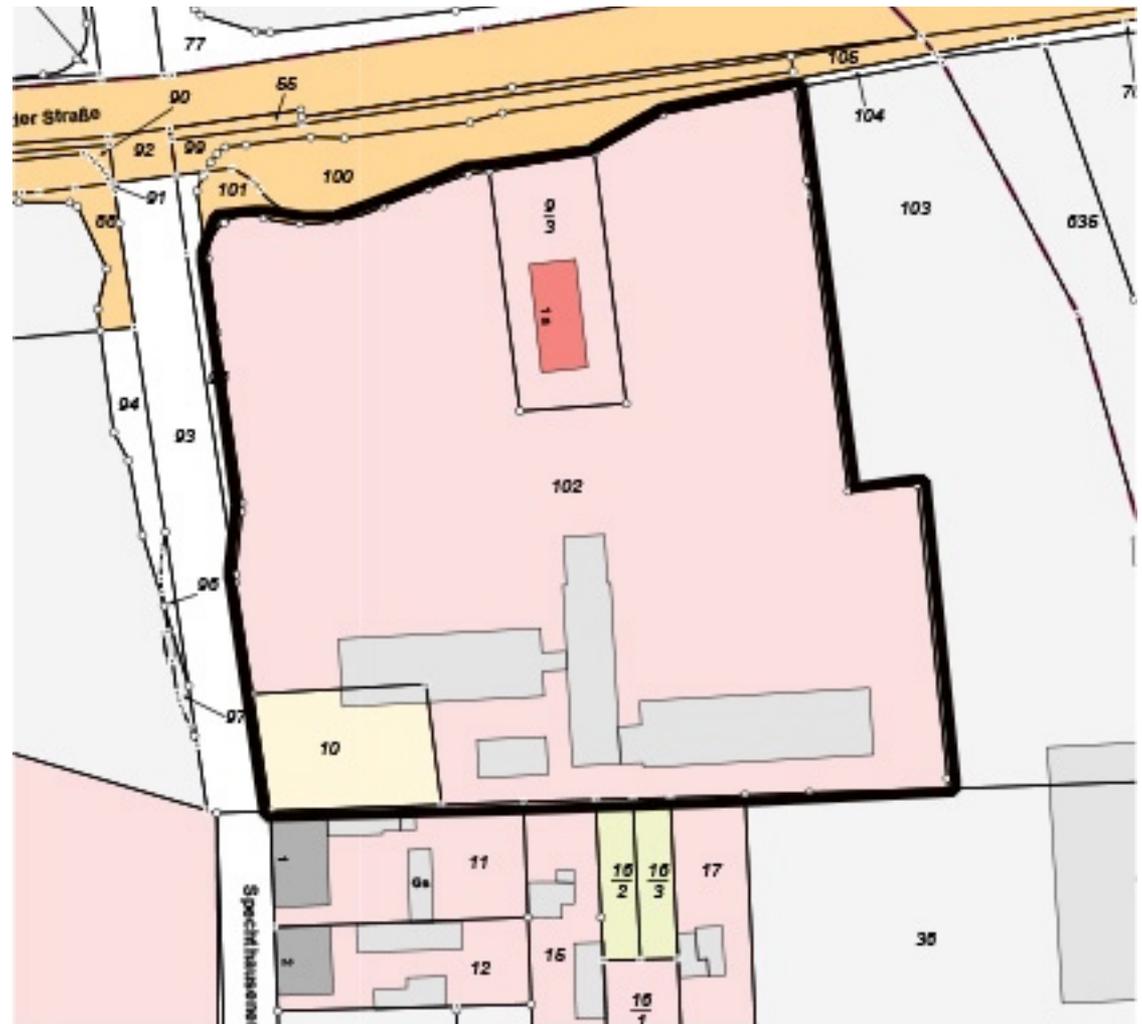
insar PartG, schwartze, wessling
und partner
gesellschaft für stadtplanung,
architektur und regionalb.
Möckernstraße 111
10963 Berlin

AGU | GOLDMANN
Landschaftsarchitektur
Kastanienallee 74
10435 Berlin

i.A. IZ GmbH & Co.KG
Coppistraße 3
16227 Eberswalde



Ausgangssituation



knapp 1,5 ha.

(14.573 m²)

Flurstücke 102, 10 und
9/3, Flur: 17, Gemarkung:
Finow



Überführung oder Weitergabe an Dritte ist der bereitstellenden Stelle
gabe ist auf das Land Brandenburg als Inhaber der Rechte an dem
gestrichen bleiben unberührt (Brandenburgisches Vermessungsgesetz
i. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. April 2010 (GVBl. I S. 10) Nr. 17),
aus unterschiedlichen Teilgrundstücken abgeleitet
Lageplan gemäß des angegebenen Maßstabes.
Kartenweg 80, 12044 Strausberg.



Landkreis Barnim
Katasterbehörde
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Flurstück: 102
Flur: 17
Gemarkung: Finow

Gemeinde: Eberswalde
Kreis: Barnim

Ziel der Planung

Städtebaulicher Entwurf,
insar, Stand: 03/2022

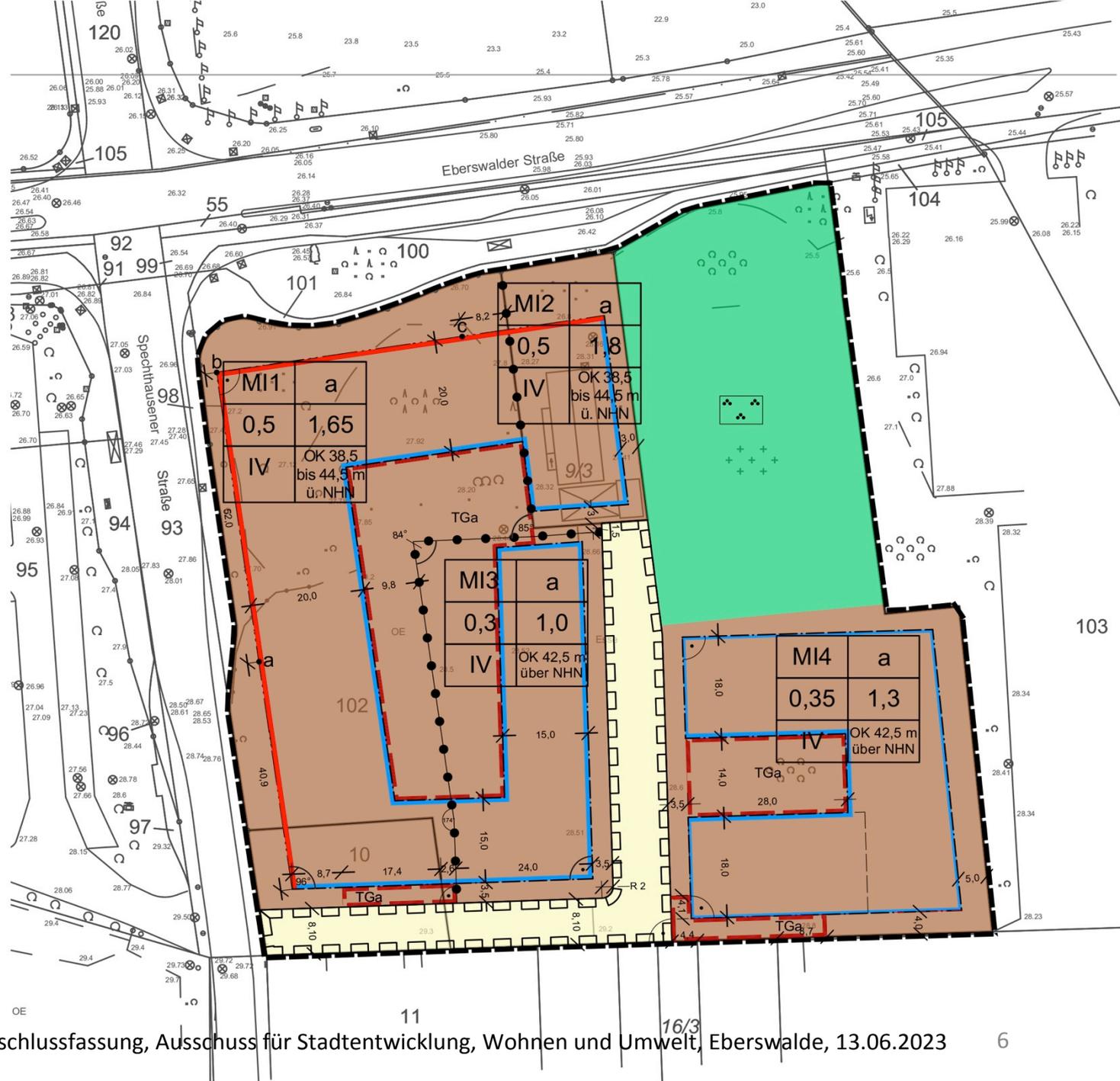
- Erhalt des ehemaligen Friedhofes
- geschlossene Blockrandbebauung mit Bruttogeschossfläche (BGF) von rd. 9.100 m² (inkl. Grundstück Bethaus), davon rd. 1.500 m² für Wohnen
- offene Bauweise für Wohnen mit rd. 5.700 m² BGF (bei 95 m² BGF/WE = rd. 60 Wohneinheiten)
- PKW-Stellplätze vorwiegend in Tiefgaragen



Grundlagen der Bebauungsplanung

- Kartierbericht, Feldökologische Erfassungen im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 527 „Finowtal“, Kartier-Kollektiv Brandenburg, 2021
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 527 „Finowtal“, Kartier-Kollektiv Brandenburg, 2021
- Eberswalde B 167 - Verkehrstechnische Untersuchung Entwicklung des Grundstückes Eberswalder Straße / Spechthausener Straße (südöstliche Ecke) in Eberswalde, SCHLOTHAUER & WAUER Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH, 09/2019
- Schallimmissionsprognose Verkehrs- und Anlagenlärm, Bebauungsplan 527 „Finowtal“, Stadt Eberswalde, Wölfel Engineering GmbH + Co. KG, 10/2021
- Baugrunduntersuchung: Wohnpark Spechthausener Str., BBS consulting, Dr. Schmidt, 02/2022
- Nachweis der Versickerungsfähigkeit innerhalb des B-Plan-Gebietes, Ing.büro Dr. Ing. Geopys. Rüdiger Schmidt, 03/2022
- Forstrechtliche Genehmigung durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg, Untere Forstbehörde, Oberförsterei Siedichum, Müllrose
- Auszug aus dem Altlastenkataster gemäß Umweltinformationsgesetzes des Landes Brandenburg, Landkreis Barnim, Umweltamt 04.04.2022

Planzeichnung



Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 6 BauNVO

 Mischgebiet (MI)

Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO

z.B. 0,25 Grundflächenzahl (GRZ)

z.B. 1,0 Geschossflächenzahl (GFZ)

z.B. IV Anzahl der Vollgeschosse

z.B. ^{OK 42,5 m über NHN} Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in Meter

z.B. ^{OK 38,5 bis 42,5 m über NHN} Höhe baulicher Anlagen als Mindest- und Höchstmaß in Meter

OK Oberkante

bauliche Nutzung	Bauweise
GRZ	GFZ
Vollgeschosse	Gebäudehöhe

Bauweise, Baulinie, Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 22 und 23 BauNVO

a abweichende Bauweise

 Baugrenze

 Baulinie

Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

 Private Verkehrsfläche

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

 Private Grünfläche

 mit Zweckbestimmung Parkanlage

Lärmbezogene Festsetzungen § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

a b c Punkte zur Bestimmung der Textlichen Festsetzung 17

Sonstige Festsetzungen und Planzeichen

 Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

 Abgrenzung von Teilgebieten unterschiedlicher Nutzung und unterschiedlichem Maß der baulichen Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO, § 16 Abs. 5 BauNVO)

 Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Plangrundlagen

 Flurstücksgrenzen

103 Flurstücksbezeichnung

^{28.34} eingemessener Höhenpunkt

 Bemaßung

 vorhandene Gebäude

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

Textliche Festsetzung 1

Das festgesetzte Mischgebiet (MI) besteht aus den Teilgebieten MI1 bis MI4.

In den Teilgebieten MI1, MI2 können Wohngebäude und Wohnungen nur ausnahmsweise zugelassen werden. Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 und 6 BauNVO)

Textliche Festsetzung 2

In den Teilgebieten MI3 und MI4 können Geschäfts- und Bürogebäude sowie sonstige Gewerbebetriebe nur ausnahmsweise zugelassen werden. Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungsstätten sind nicht zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 5 und 6 BauNVO)

Textliche Festsetzung 3

- (1) Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Einzelhandelsbetriebe mit einem Kernsortiment, welches eines oder mehrere der in Absatz (4) der festgesetzten Sortimentsliste benannten zentrenrelevanten Sortimente umfasst, allgemein nicht zulässig.
- (2) Einzelhandelsbetriebe mit einem nicht zentrenrelevanten Kernsortiment sind im Teilgebiet MI1 und Teilgebiet MI2 ausnahmsweise zulässig. Diese Betriebe dürfen auf maximal 10 Prozent ihrer Verkaufsfläche auch sonstige zentrenrelevante Sortimente gemäß der im Absatz (4) festgesetzten Sortimentsliste als Randsortiment anbieten.
- (3) Die Bestimmungen des Abs. 1 und Abs. 2 gelten nicht für Kioske, Trinkhallen und Backshops. Diese kleinen Betriebe sind in den Teilgebieten MI1 und MI2 ausnahmsweise zulässig.
- (4) Sortimentsliste der zentrenrelevanten Sortimente
(siehe Begründung)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 9 BauNVO)

Textliche Festsetzung 4

In den Mischgebieten MI1 und MI2 können ausnahmsweise Verkaufsflächen für den Verkauf an letzte Verbraucher zugelassen werden, die einem Produktions-, Verarbeitungs- oder Reparaturbetrieb funktional zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind, um ausschließlich dort hergestellte oder weiter zu verarbeitende oder weiter verarbeitete Produkte zu veräußern.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung

Textliche Festsetzung 5

Die zulässige Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

- im Teilgebiet MI1 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 und
- im Teilgebiet MI4 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7

überschritten werden.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Textliche Festsetzung 6

In den Teilgebieten MI1, MI2, MI3 und MI4 kann die festgesetzte Höhe ausnahmsweise durch technische Aufbauten wie Schornsteine, Lüftungsanlagen, Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie überschritten werden.

Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie müssen hinter einem Neigungswinkel von maximal 60 Grad, gemessen an den Außenwänden des darunterliegenden Vollgeschosses, zurückbleiben.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 und 6 und § 23 Abs. 1 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen

Textliche Festsetzung 7

In den Mischgebieten MI1 und MI2 gilt die abweichende Bauweise: Gebäude sind ohne seitlichen Grenzabstand zu errichten, soweit nicht durch Baugrenzen etwas anderes bestimmt wird.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Textliche Festsetzung 8

Für die Teilgebiete MI3 und MI4 wird als abweichende Bauweise festgesetzt: Die Länge der Gebäude darf 24,0 Meter nicht überschreiten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Textliche Festsetzung 9

In den Teilgebieten MI3 und MI4 ist das oberste zulässige Vollgeschoss auszubilden: als Staffelgeschoss, dessen Außenwände auf mindestens zwei Seiten um jeweils mindestens 1,0 Meter hinter die Außenwandflächen des darunter liegenden Vollgeschosses zurücktreten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauNVO)

Weitere Arten der Nutzung

Textliche Festsetzung 10

In den Teilgebieten MI1, MI2, MI3 und MI4 sind oberirdische Stellplätze und Garagen, ausgenommen Stellplätze für behinderte Personen und Lieferdienste, unzulässig. Ausnahmsweise können oberirdische Garagen zugelassen werden, wenn sie in ein Hauptgebäude integriert sind.

(§ 12 Abs. 6 BauNVO)

Textliche Festsetzung 11

In den Teilgebieten MI1 und MI2 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Eberswalder Straße und der Spechthausener Straße auch Stellplätze für behinderte Personen und Lieferdienste sowie Nebenanlagen im Sinne des § 14 Absatz 1 der Baunutzungsverordnung unzulässig. Dies gilt nicht für Wege und Einfriedungen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 Abs. 5 BauNVO)

Textliche Festsetzung 12

Ein- und Ausfahrten entlang der Eberswalder Straße sowie der Spechthausener Straße sind ausgeschlossen. Ausgenommen vom Verbot ist der Anbindungsbereich der Privatstraße an die Spechthausener Straße in einer Länge von 10 Meter, gemessen von der südlichen Geltungsbereichsgrenze.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Textliche Festsetzung 13

Bei baulichen Anlagen muss die Zahl der nachzuweisenden Stellplätze entsprechend den in der Tabelle aufgeführten Richtzahlen nachgewiesen werden. Bei der Herstellung von Stellplätzen für Menschen mit Behinderungen sind $\geq 3\%$ der Pkw-Stellplätze je Stellplatzanlage, mindestens jedoch einer je Stellplatzanlage, für Menschen mit Behinderungen vorzuhalten.

Ausnahmsweise kann die Zahl der Stellplätze erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.

(Richtzahlen für den Stellplatzbedarf siehe Begründung)

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 Abs.4 BbgBO)

Immissionsschutz

Textliche Festsetzung 14

Zum Schutz vor Straßenverkehrslärm müssen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude ein bewertetes Gesamt-Bauschalldämm-Maß ($R'_{w,ges}$) aufweisen, das nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1:2018-01 zu ermitteln ist:

$$R'_{w,ges} = L_a - K_{Raumart}$$

mit L_a = maßgeblicher Außenlärmpegel

mit $K_{Raumart}$ = 30 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen

= 35 dB für Büroräume und Ähnliches.

Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels L_a erfolgt hierbei entsprechend Abschnitt 4.4.5.3 gemäß DIN 4109-2:2018-01. Dabei sind die Lüftungstechnischen Anforderungen für die Aufenthaltsräume durch den Einsatz von schalldämmten Lüftern in allen Bereichen mit nächtlichen Beurteilungspegeln > 50 dB(A) zu berücksichtigen.

Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis insbesondere die nach DIN 4109-2:2018-01 geforderten Sicherheitsbeiwerte zwingend zu beachten.

Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel (La) können aus den ermittelten Beurteilungspegeln der schalltechnischen Untersuchung abgeleitet werden, die Bestandteil der Satzungsunterlagen ist.

Von diesen Werten kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die im Schallgutachten zugrunde gelegten Ausgangsdaten nicht mehr zutreffend sind.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Textliche Festsetzung 15

Zum Schutz vor Verkehrslärm muss in den Teilgebieten MI1 und MI2 entlang der Eberswalder Straße und der Spechthausener Straße mindestens ein Aufenthaltsraum von Wohnungen, bei Wohnungen mit mehr als zwei Aufenthaltsräumen müssen mindestens zwei Aufenthaltsräume mit den zum Lüften notwendigen Fenstern zu der von der jeweiligen Straße abgewandten Gebäudeseite orientiert sein.

Von der Straße abgewandt sind solche Außenwände, bei denen der Winkel zur Achse des davor gelegenen Straßenabschnitts mehr als 90 Grad beträgt.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Textliche Festsetzung 16

Zum Schutz vor Verkehrslärm sind im Teilgebiet MI1 die Außenwohnbereiche von ausnahmsweise zulässigen Wohnungen entlang der Spechthausener Straße und der Eberswalder Straße zwischen den Punkten a, b und c nur in baulich geschlossener Ausführung (z.B. als verglaste Loggia oder verglaster Balkon) zulässig. Bei Wohnungen mit mehreren Außenwohnbereichen muss mindestens ein Außenwohnbereich diese Anforderung erfüllen oder zur straßenabgewandten Gebäudeseite orientiert sein.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Textliche Festsetzung 17

Die Aufnahme der Nutzung im MI 3 ist erst dann zulässig, wenn die Gebäude zwischen den Punkten a-b-c im MI 1 mit einer Mindesthöhe von 38,5 m NHN errichtet wurden und gutachterlich deren Schallschutzwirksamkeit für das MI3 nachgewiesen wurde.
(§ 9 Abs. 2 BauGB)

Grünordnerische Festsetzungen

Textliche Festsetzung 18

Die Erdschicht über der Tiefgarage muss mindestens 0,6 m betragen.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Textliche Festsetzung 19

In den Mischgebieten MI1 bis MI4 ist pro angefangene 1.000 Quadratmeter Grundstücksfläche ein heimischer Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 16-18 Zentimeter zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind die vorhandenen Bäume, sofern sie den vorab genannten Anforderungen an Art und Qualität entsprechen, einzurechnen. Bei den Pflanzungen sind die Arten der Gehölzliste 1 zu verwenden.

Darüber hinaus sind in den Mischgebieten MI1 bis MI4 pro angefangene 500 Quadratmeter Grundstücksfläche ein heimischer Strauch mit der Mindestqualität, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, 80-100 cm Höhe, zu pflanzen. Bei den Pflanzungen sind die Arten der Gehölzliste 2 zu verwenden.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Textliche Festsetzung 20

In den Mischgebieten MI1 bis MI4 sind je Gebäude mindestens 50 % der Dachfläche extensiv zu begrünen. Der durchwurzelbare Teil des Dachaufbaus muss mindestens 10 cm betragen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang nachzupflanzen. Davon ausgenommen sind die Dächer untergeordneter Nebenanlagen mit einer Grundfläche < 10 m².

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)

Textliche Festsetzung 21

Das im Geltungsbereich anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf den Grundstücken selbst zu versickern, sofern eine Verunreinigung des Bodens nicht zu befürchten ist.

(§ 9 Abs. 4 BauGB, in Verbindung § 54 Abs. 4 BbgWG (Brandenburgisches Wassergesetz))

Textliche Festsetzung 22

In den Mischgebieten MI1 bis MI4 ist eine Befestigung von Wegen und oberirdischen Stellplätzen und ihren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Sonstige Festsetzungen

Textliche Festsetzung 23

Die private Verkehrsfläche ist mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Benutzer und Besucher des Grundstücks Eberswalder Straße 1A (Flurstück 9/3 der Flur 17, Gemarkung Finow) zu belasten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Gestaltungsfestsetzungen

Textliche Festsetzung 24

In den Teilgebieten MI1 und MI2 sind Werbeanlagen nur an der Stätte der Leistung und nur im ersten Vollgeschoss bis maximal zur Fensterbrüstung des zweiten Vollgeschosses zulässig. Wechselndes oder bewegtes Licht für Werbeanlagen ist unzulässig.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)

Textliche Festsetzung 25

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind zu bepflanzen. Hiervon ausgenommen sind notwendige Wege und Zufahrten.

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)

STÄDTEBAULICHER VERTRAG

Der städtebauliche Vertrag regelt folgende Belange:

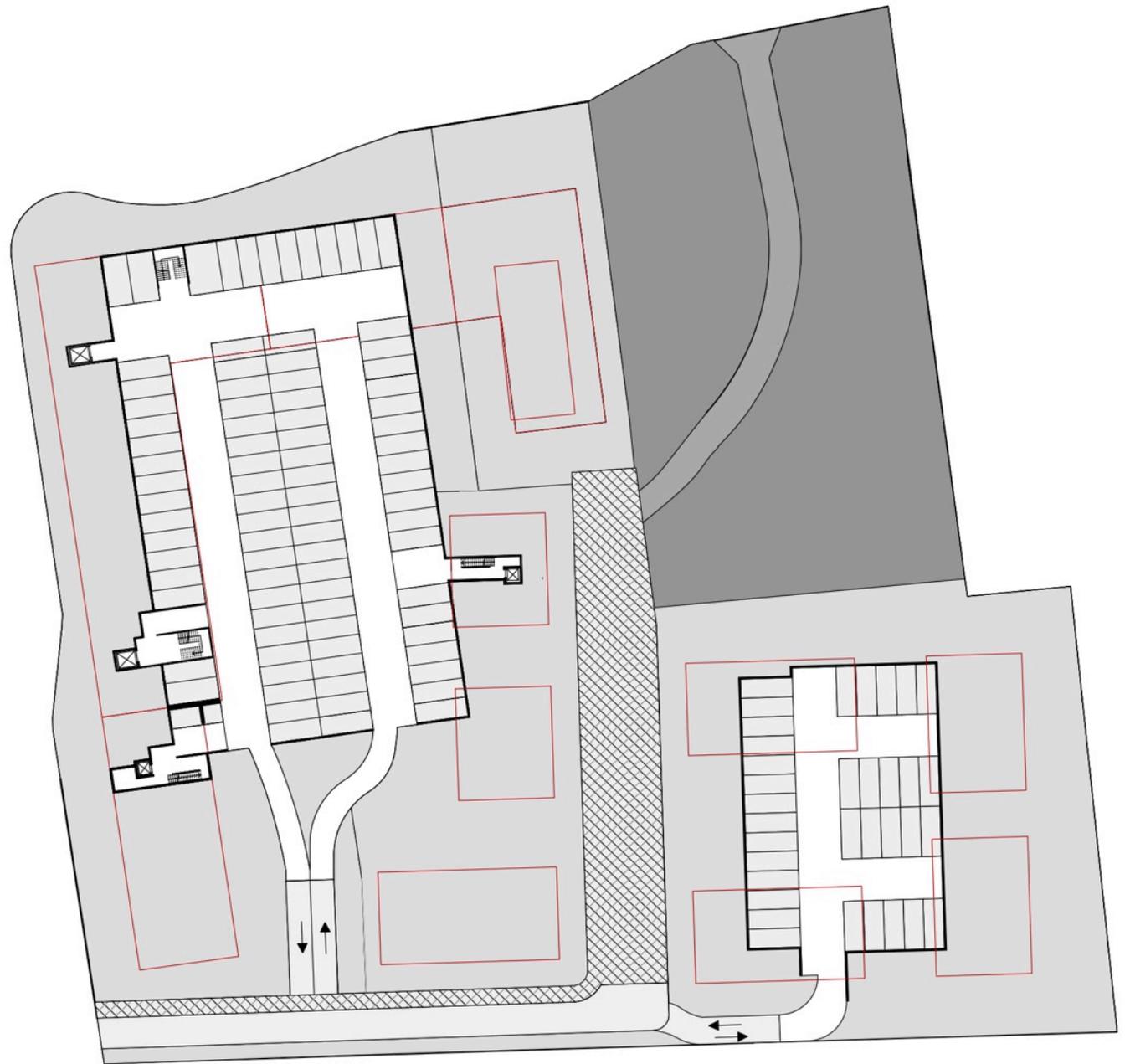
- Zusicherung vor Eingriffen auf dem ehemaligen Friedhof die Stadt einzubinden,
- Verpflichtung zuerst die Bebauung im MI1 zu errichten,
- Bekenntnis, dass mindestens 25 % bezahlbare und mietpreisgünstige Wohnungen errichtet werden.
- Sicherung der O-Bus-Masten,
- Sicherung der Ersatzaufforstung,
- Schutz der Flatterulme in der Bauphase,
- Regelung zum Einsatz insektenfreundlicher Leuchtmittel,
- Regelung zur Umsetzung der Feldsteinhaufen,
- Verpflichtung zur Verbesserung der Biodiversität,
- Sicherung eines Geh- und Fahrrechtes zu Gunsten des Bethauses,
- Regelungen bei Abweichungen vom Vertrag, zum Haftungsausschluss der Stadt, zu Vertragsstrafen und zur Rechtsnachfolge

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Stadtplanung:
insar PartG
Christoph Wessling

Landschaftsplanung
AGU | GOLDMANN
Gero Goldmann

Anhang



Städtebaulicher
Entwurf -
Tiefgaragen, insar,
Stand: 03/2022

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Herstellungspflicht für Kfz-Stellplätze und Fahrradstellplätze		
Nutzung	Zahl der Kfz-Stellplätze	Zahl der Fahrradstellplätze
Wohnnutzungen		
Wohnungen	1 je Wohnung > 110 m ² 0,8 je Wohnung > 55 m ² 0,5 je Wohnung < 55 m ² (jeweils m ² Wohnfläche)	3 Plätze je Wohnung > 110 m ² 2 Plätze je Wohnung > 55 m ² 1 Platz je Wohnung < 55 m ²
Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
Büro- und Verwaltungs- räume allgemein	1 je 60 m ² Büronutzfläche (1), mindestens jedoch 1	1 je 100 m ² Büronutzfläche (1)
Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schal- ter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 je 30 m ² Nutzfläche (2), mindes- tens jedoch 3	1 je 70 m ² Nutzfläche (2)
Dienstleistungsbetriebe / Miniverkaufseinrichtungen		
Dienstleistungsbetriebe wie Frisöre, Reinigun- gen, Paketshops, u. ä.	1 je 50 m ² Nutzfläche (2), mindestens jedoch 2	1 je 70 m ² Nutzfläche (2)

Backshops, Kioske	1 je 20 m ² Nutzfläche, mindestens jedoch 1	1 je 15 m ² Nutzfläche
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
Gaststätten	1 je 10 m ² Gastraum	1 je 12 m ² Gastraum
Hotels, Pensionen, und andere Beherbergungs- betriebe	1 je 6 Zimmer	1 je 10 Betten
Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 5 Betten
Einrichtungen für Kinder und Jugendliche		
Kindergärten, Kinder- tagesstätten und dgl.	1 je 20 Kinder, mindestens jedoch 2	1 je 10 Kinder
Jugendfreizeitheime und dgl.	1 je 15 Besucherplätze	1 je 3 Besucherplätze
Gewerbliche Anlagen		
Handwerks- und Gewer- betriebe	1 je 70 m ² Nutzfläche (2) oder je 3 Beschäftigte (3)	1 je 200 m ² Nutzfläche (2)
Sonstige Anlagen		
Bei Anlagen, die von den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze nach den besonderen Umständen des Einzelfalls gegebenenfalls in Anlehnung an die Richtzahl vergleichbarer Anlagen durch die Gemeinde zu ermitteln.		

Städtebaulicher
Entwurf –
Abstandsflächen und
Wendemöglichkeit,
insar, Stand:
03/2022





Flächennutzungsplan Eberswalde 2021, Ausschnitt

2. Gehölzlisten

Gehölzliste 1 – Bäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Acer platanoides</i>	Spitz-Ahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Berg-Ahorn
<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Sorbus torminalis</i>	Elsbeere
<i>Tilia cordata</i> Rancho	Winterlinde Rancho
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde
<i>Ulmus minor</i>	Feldulme

Gehölzliste 2 - Sträucher

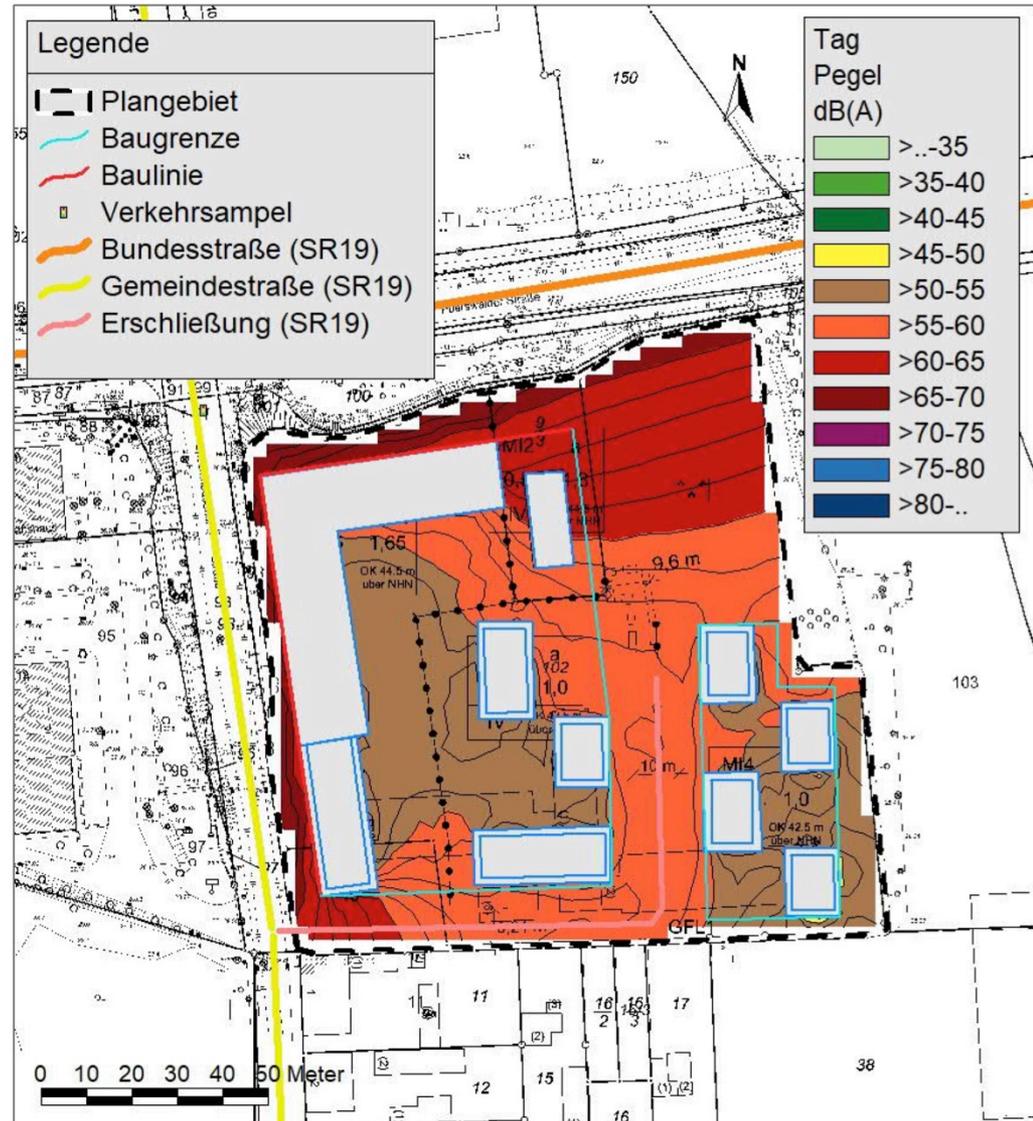
<i>Berberis vulgaris</i> L.	Gemeine Berberitze
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Cytisus scoparius</i>	Besen-Ginster
<i>Euonymus europaea</i>	Gem. Spindelstrauch
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus cathartica</i>	Purgier-Kreuzdorn
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Rosa corymbifera</i> agg.	Hecken-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
<i>Rosa elliptica</i> agg.	Keilblättrige Rose
<i>Salix repens</i>	Kriech-Weide
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball (H)

Flächenhafte Darstellung
der Beurteilungspegel,
Karte 1 und Karte 2 aus
Schallimmissionsprognose
Verkehrs- und
Anlagenlärm (Büro
Wölfel, Stand:
07.10.2021)

Flächenhafte Darstellung der Beurteilungspegel

Verkehrslärmimmissionen mit Berücksichtigung der Plangebäude – zur Information

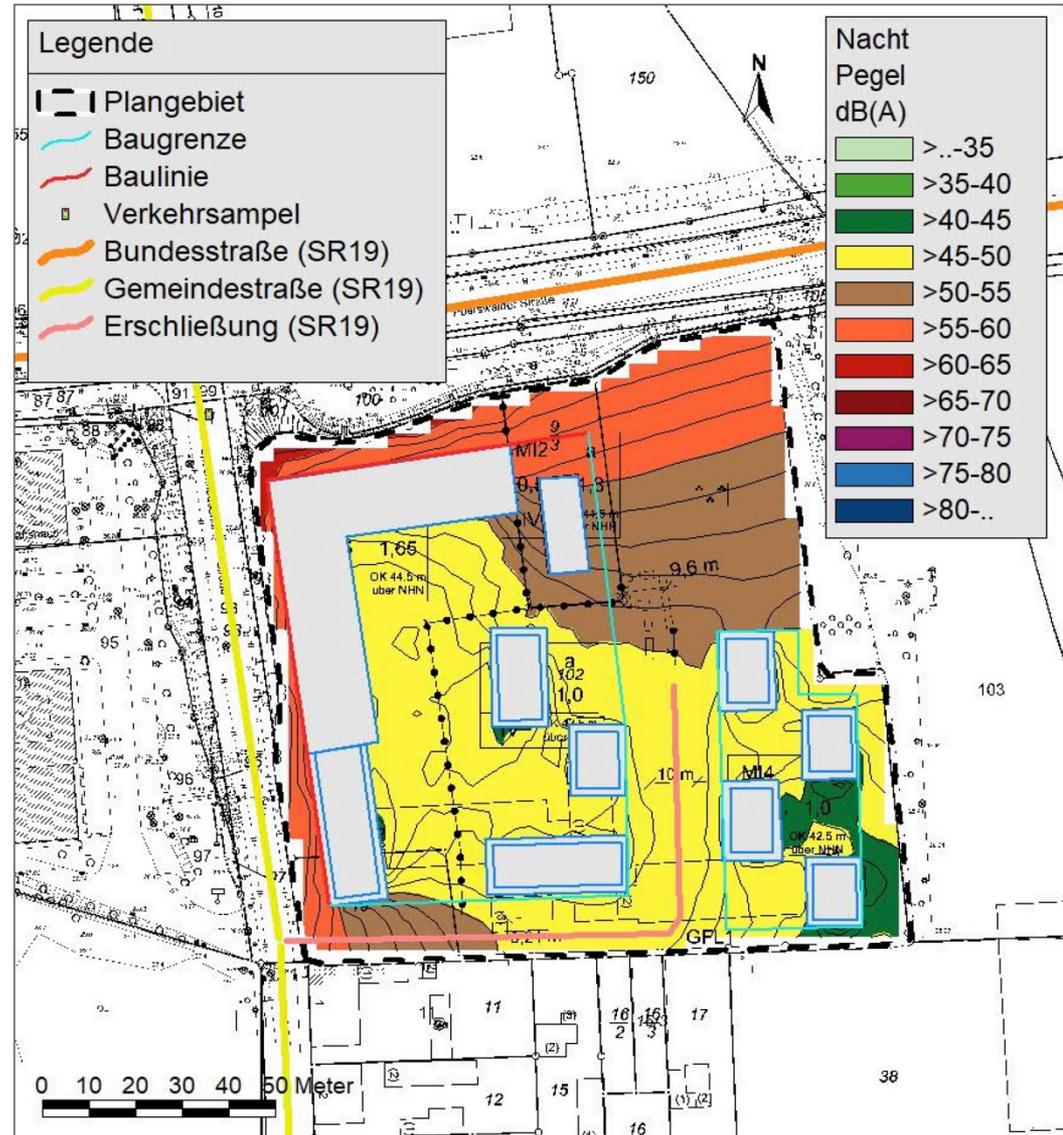
Tageszeitraum (06:00 bis 22:00 Uhr), Berechnungshöhe 12,0 m ü. GOK



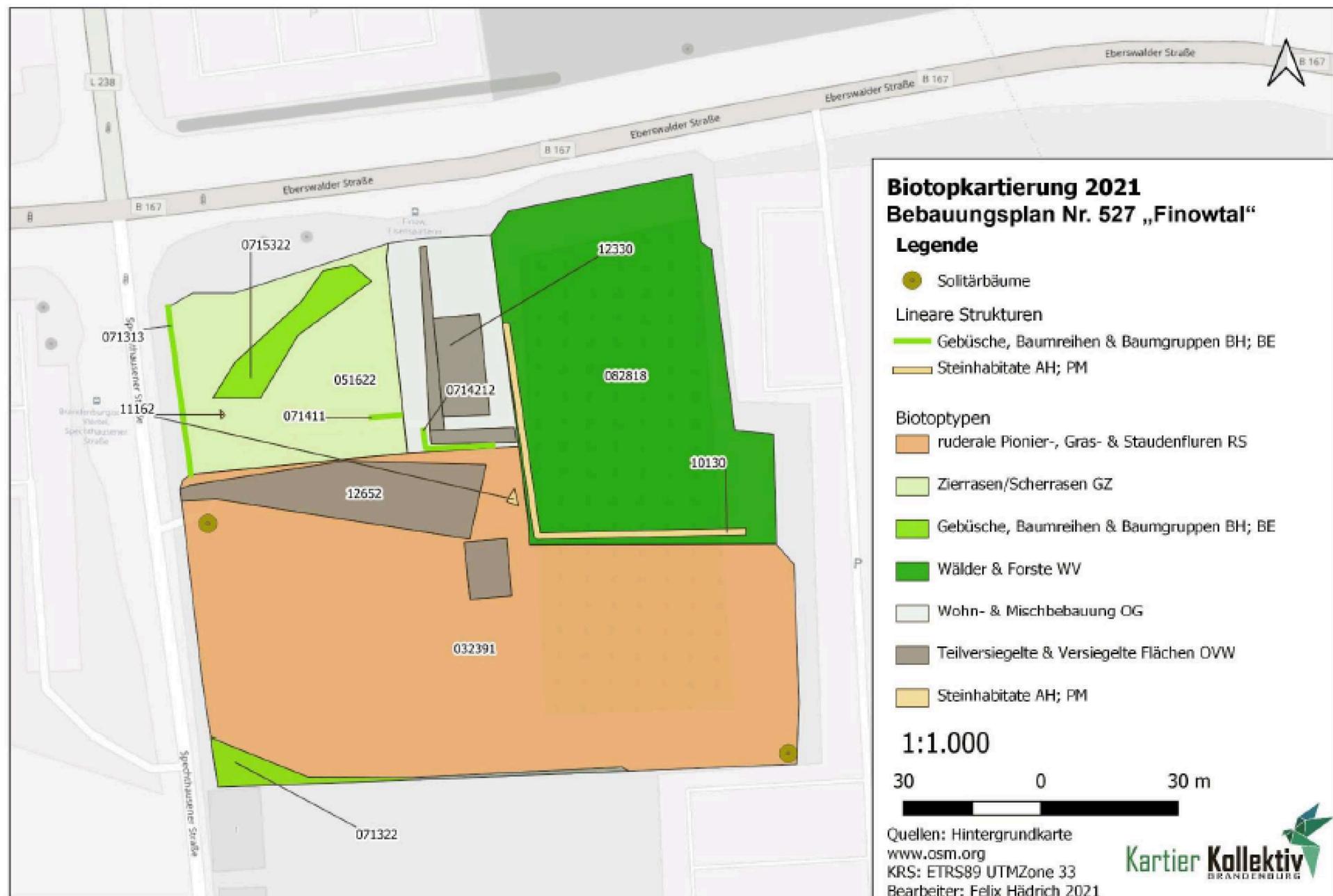
Flächenhafte Darstellung der Beurteilungspegel

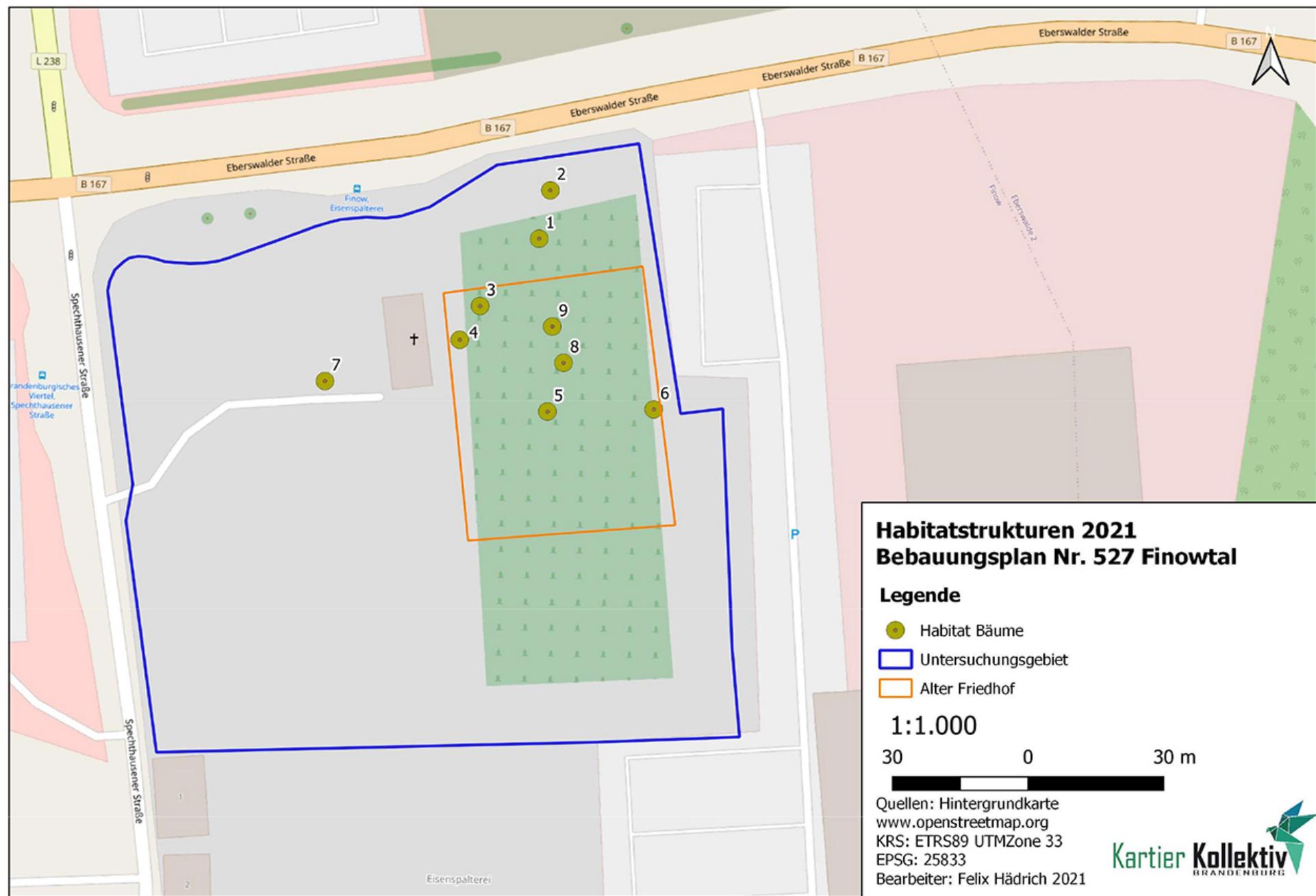
Verkehrslärmimmissionen mit Berücksichtigung der Plangebäude – zur Information

Nachtzeitraum (22:00 bis 06:00 Uhr), Berechnungshöhe 12,0 m ü. GOK



Quelle Bildhintergrund: Flurkarte /11/ i. V. m. Bebauungsplanentwurf /2/





Anlage:
Lage der Waldumwandlungsfläche 6.400 m² (rot umrandet)



